

Zwischen der auszubildenden Firma

.....

(im Folgenden kurz Ausbildner AB genannt)

und

Herrn/Frau

(im Folgenden Auszubildender AU genannt)

wird nachstehender

AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

1. Präambel

Dieser Ausbildungsvertrag hat das Ziel, den AU zur Fachkraft auszubilden. Der AB übernimmt dafür die innerbetrieblichen Ausbildungsinhalte. Ziel ist es, dass der AU die Voraussetzungen zur Absolvierung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf

erwirbt. Der AU erklärt sich bereit, diese Ausbildung nach bestem Wissen und Gewissen anzunehmen.

2. Anzuwendender Kollektivvertrag

Aufgrund der Zugehörigkeit des AB zur Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Fachverband der Gastronomie bzw. Fachverband der Hotellerie kommen der Kollektivvertrag für Arbeiter im Gastgewerbe sowie die Zusatzkollektivverträge für das Bundesland zur Anwendung, die mit etwaigen Betriebsvereinbarungen an folgendem Ort aufliegen:

.....

3. Mitarbeitervorsorgekasse

Der AB leistet Beiträge nach dem BMVG in die Mitarbeitervorsorgekasse

.....

4. Beginn des Arbeitsverhältnisses

⇒ Das Ausbildungsverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Probezeit beträgt 14 Tage.

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Parteien täglich gelöst werden.

5. Vorgesehene Verwendung

Der AB wird für folgende Tätigkeiten als Arbeiter aufgenommen:

.....
.....

Der AU verpflichtet sich die im Rahmen des Berufsbildes für den Lehrberuf.....vorgesehenen Lehrinhalte die vom AB während der Ausbildung vermittelt werden, nach besten Wissen und Gewissen anzunehmen und entsprechend teilzunehmen.

Er ist verpflichtet, alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen Ausbildungsleistungen zu verrichten. Der AB darf dem AU eine andere Verwendung zuweisen. Der AU ist damit einverstanden, vorübergehend auch geringerwertige Tätigkeiten auszuüben.

Der AU beachtet alle betrieblichen Schulungsmaßnahmen, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften und verpflichtet sich ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Ausbildung verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen. Er hat die behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten.

Konsum von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln ist während der Ausbildung und in den Arbeitspausen strengstens untersagt. Ebenso ist das Antreten zur Ausbildung am Arbeitsplatz in alkoholisiertem oder sonst berauschem Zustand verboten.

6. Ausbildungsort

Der gewöhnliche Ausbildungsort ist

.....

Die Aufnahme des AU erfolgt aber jedenfalls für alle bestehenden und künftigen Betriebsstätten des AB. Der AB behält sich die Versetzung an einen anderen Ausbildungsort vor. Der AU erklärt sich bereit, über Verlangen des AB seine Dienste auch am neuen Ausbildungsort zu leisten.

7. Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeits- bzw. Ausbildungszeit beträgt

⇒ 40 Stunden.

Die Aufteilung dieser Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem AB und dem AU vereinbart. Der AU erklärt sich ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Arbeitszeiteinteilung durch den AB unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen und Beschränkungen des § 19 c Abs. 2 und 3 AZG (bei Teilzeitarbeit § 19 d AZG) sowie des § 12 a AZG ausdrücklich einverstanden.

Der AU ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden zu leisten. Eine Mehr- und Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hiervon ist dem AB unverzüglich Mitteilung zu machen. Die geleisteten Mehr- und Überstunden sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten.

8. Einstufung und Entlohnung

Der AU wird im Sinne des anzuwendenden Kollektivvertrages aufgrund seiner Tätigkeit als Festlöhner

in Lohngruppe, Berufsgruppe,

eingestuft und erhält einen Monatslohn von € brutto. Der Monatslohn ist am Dritten des Folgemonates fällig.

Der AU erhält eine Jahresremuneration (Sonderzahlungen) gemäß Abschnitt 14 des anzuwendenden Kollektivvertrages.

⇒ Der AU erhält für jedes Monat eine jederzeit widerrufbare Überstundenpauschale von € brutto. Die Überstundenpauschale ist am Monatsletzten des Folgemonates fällig.

⇒ Mit der Überzahlung auf den kollektivvertraglichen Lohn sind im Kalenderjahresschnitt sämtliche Mehr- und Überstunden abgegolten. Eine gesonderte Mehr- und Überstundenabgeltung erfolgt nicht.

Das gesamte Entgelt wird auf das Konto des AU bei der Bank, BLZ, Kontonummer, überwiesen.

9. Ausbildungsverhinderungen

Ausbildungsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der AU dem AB bzw. seinem Vertreter ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich zu melden. Anderenfalls verliert der AU für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Jedenfalls ist der AB berechtigt, für jede Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindefacharztes über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Ausbildungsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der AU dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

10. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes und nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die für den Ausbildungslehrgang - Lehrabschluss für Erwachsene - der anfallende Zeitaufwand im Rahmen einer Dienstfreistellung unter Entgeltfortzahlung zu erfolgen hat. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für den Ausbildungskurs „Lehrabschluss für Erwachsene“ kein Urlaub, kein Zeitausgleich oder Ausgleich für verkürzte Nachtruhezeiten und sonstige in Abzug gebracht werden können.

11. Kündigung

Das Ausbildungsverhältnis kann sowohl vom AB als auch vom AU unter vorheriger Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufgelöst werden.

Für die Dauer der Ausbildung - Lehrabschluss für Erwachsene - erklärt der Mitarbeiter einen einseitigen Kündigungsverzicht.

12. Verfall von Ansprüchen

Für Lohnansprüche des AU gilt Abschnitt 7 lit. e, für Ansprüche auf Überstundenentlohnung gilt Abschnitt 5 lit. b des anzuwendenden Kollektivvertrages. Alle anderen Ansprüche des AU aus dem gegenständlichen Ausbildungsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von 3 Monaten ab Fälligkeit gegenüber dem AB schriftlich geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Ansprüche des AB gegenüber dem

AU. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleiben die generellen maßgeblichen Verjährungs- bzw. Verfallfristen gewahrt.

13. Lehrabschluss

Der AU nimmt am Aus- und Weiterbildungsprogramm „Lehrabschluss für Erwachsene“ verbindlich teil. Dabei verpflichtet sich der AU an den im Unternehmen und an der Tourismusakademie Salzburg angebotenen Weiterbildungskurse verbindlich teilzunehmen. Die Termine werden dem AU 4 Wochen im Vorhinein bekannt gegeben. Sofern Ausbildungskosten vom AU zu tragen sind, wird bereits jetzt vereinbart, dass hierfür aufliegende Förderungen vom AU zu beanspruchen sind.

Sofern eine Förderung in Anspruch genommen wird, die direkt an den AU zur Auszahlung gelangt, wird diese mit den vorausbezahlten Kurskosten, die der AB in Form eines Vorschusses entrichtet hat, nach erfolgreichem Abschluss, gegenverrechnet.

Der AU verpflichtet sich nach 2 Jahren erfolgter Ausbildung zur außerordentlichen Lehrabschlussprüfung anzutreten. Festgehalten wird, dass die dafür erforderlichen Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung vom AU besucht werden müssen. Die ebenfalls dafür ausgelobten Förderungen, sowohl für den Kurs, als auch für die Abschlussprüfung sind vom AU in Anspruch zu nehmen.

....., am

Ort

Datum

.....

Ausbildende Firma

.....

gelesen und ausdrücklich einverstanden

Auszubildender